

# GL\_GERICHTE GL-366 vom 27. November 2014

GL Gerichte, 2014-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-366](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-366)

FR: GL\_GERICHTE GL-366 du 27 novembre 2014

IT: GL\_GERICHTE GL-366 del 27 novembre 2014

## Erwägungen

### E. 3

Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b JagdG erlässt der Landrat unter anderem Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Entzug der Patente. Dies hat er mit Art. 46 Abs. 2 JagdV getan, wonach die kantonale Jagdbehörde bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen kantonale jagdgesetzliche Bestimmungen dem Fehlbaren die Jagdberechtigung bis zu fünf Jahren entziehen kann. Wird dem Berechtigten das Jagdpatent innerhalb von zehn Jahren nach Ablauf eines Entzugs ein weiteres Mal entzogen, wird ihm das Jagdpatent erst wieder abgegeben, wenn er erneut den Jagdlehrgang absolviert und die Eignungsprüfung für Jäger des Kantons Glarus bestanden hat.

Nach Art. 17 Abs. 1 und 2 JagdV i.V.m. Ziff. 9.1 der Jagdvorschriften 2012 ist die Jagd jederzeit nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit auszuüben, was unter anderem das fach- und zeitgerechte Einleiten von Nachsuchen beinhaltet. Gemäss Ziff. 6.1.1 der Jagdvorschriften 2012 ist auf alles beschossene Wild, das nicht im Feuer liegen bleibt, immer eine zeitgerechte und fachgemässe Nachsuche mit einem auf Schweiss geprüften Hund einzuleiten. Das Unterlassen einer Nachsuche oder das Beschiessen von offensichtlich gesunden Tieren während der Nachsuche gelten dabei als schwere Verstösse gemäss Art. 46 JagdV und haben eine Verzeigung und den Jagdpatententzug von mindestens einem Jahr zur Folge.

### E. 4

4.1 Der Beschwerdeführer kommt aufgrund der Auslegung der massgebenden Rechtsgrundlagen zum Schluss, er habe eine fachgerechte Nachsuche eingeleitet. Es genüge nämlich, dass seine Hündin die Schweissprüfung absolviert habe. Ob vier Jahre später eine weitere Schweissprüfung abgelegt werde oder nicht, sei nicht entscheidrelevant. Hinzu komme, dass seine Hündin auch die Gehorsamsprüfung abgelegt habe, was für die Zulassung zur Nachsuche bereits ausreiche.

4.2 Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der Bestimmung. Erst wenn der Text nicht ganz klar ist und verschiedene Auslegungen möglich sind, muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden (statt vieler: BGE 140 II 289 E. 3.2).

Ob der Beschwerdeführer eine fachgerechte Nachsuche eingeleitet hat, hängt davon ab, ob seine Hündin zur Nachsuche eingesetzt werden durfte oder nicht. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nachsuche sind in Art. 7 i.V.m. Art. 5 f. aJagdhundeV geregelt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sind diese Bestimmungen aufgrund ihres klaren Wortlautes nicht auslegungsbedürftig.

Nach Art. 7 Abs. 1 aJagdhundeV dürfen nur gemäss den Art. 5 und 6 geprüfte Jagdhunde zur Nachsuche eingesetzt werden. Erforderlich ist demnach, dass der Jagdhund auf Schweiss

(Art. 5 aJagdhundeV) und auf Gehorsam (Art. 6 aJagdhundeV) geprüft wurde. Die bestandene Gehorsamsprüfung alleine berechtigt entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hingegen nicht dazu, den Jagdhund zur Nachsuche einzusetzen.

Art. 5 Abs. 3 aJagdhundeV sieht vor, dass die bestandene Schweissprüfung vier Jahre lang gültig ist. Auch der Wortlaut dieser Bestimmung ist eindeutig, weshalb die Argumentation des Beschwerdeführers, dass sich die Beschränkung der Gültigkeit der Schweissprüfung nur auf die Zulassung zum Pikettdienst beziehe, nicht einzuleuchten vermag.

4.3 Die Hündin des Beschwerdeführers hatte die Schweissprüfung im Juli 2004 absolviert. Die Prüfung wurde nicht erneuert. Damit verfügte sie gemäss Art. 5 Abs. 3 aJagdhundeV ab Juli 2008 nicht mehr über eine gültige Schweissprüfung, weshalb sie die für die Nachsuche erforderlichen Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 aJagdhundeV nicht mehr erfüllte. Durfte die Hündin aber bis zur Erneuerung der Schweissprüfung nicht mehr zur Nachsuche eingesetzt werden, ergibt sich ohne Weiteres, dass der Beschwerdeführer keine fachgemässe Nachsuche eingeleitet und damit gegen Art. 17 Abs. 1 und 2 JagdV i.V.m. Ziffn. 6.1.1 und 9.1 der Jagdvorschriften 2012 verstossen hat.

## **E. 5**

5.1 Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, Ziff. 6.1.1 Abs. 3 der Jagdvorschriften 2012, wonach das Unterlassen einer Nachsuche als schwerer Verstoss gemäss Art. 46 JagdV gelte, beruhe nicht auf einer genügenden Gesetzesdelegation. Folglich sei diese Bestimmung vorliegend nicht anwendbar.

### **E. 5.2**

5.2.1 Die Voraussetzungen für den Entzug des Jagdpatents sind in Art. 46 JagdV geregelt. Gemäss Art. 46 Abs. 2 JagdV kann die kantonale Jagdbehörde bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen kantonale jagdgesetzliche Bestimmungen dem Fehlbaren die Jagdberechtigung bis zu fünf Jahren entziehen. Art. 46 Abs. 2 JagdV bildet Ausgangspunkt für die rechtliche Einordnung von Ziff. 6.1.1 Abs. 3 der Jagdvorschriften 2012. Dabei ist zwischen Gesetzesdelegation und unbestimmtem Rechtsbegriff zu unterscheiden.

5.2.2 Die Verwendung offener Normen und die Gesetzesdelegation haben gemeinsam, dass der Gesetzgeber in einem bestimmten Bereich auf eine abschliessende Regelung verzichtet und damit den Verwaltungsbehörden einen gewissen Freiraum gewährt. Bei offenen Normen bezieht sich der Freiraum in der Regel auf die Rechtsanwendung und soll ermöglichen, den konkreten Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen oder die Sachrichtigkeit der Entscheidung zu gewährleisten. Durch die Gesetzesdelegation werden die Verwaltungsbehörden ermächtigt, generell-abstrakte Normen zu erlassen, weil der Gesetzgeber dazu weniger geeignet ist und die Flexibilität der Regelung vergrössert werden soll (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 428b).

5.2.3 Art. 46 Abs. 2 JagdV ermächtigt den Regierungsrat nicht dazu, eigenständige Vorschriften darüber zu erlassen, bei welchen Tatbeständen ein Entzug der Jagdberechtigung zu erfolgen hat (zu den weiteren ■ vorliegend ebenfalls nicht erfüllten ■ Voraussetzungen der Gesetzesdelegation vgl. BGE 128 I 113 E. 3c). Vielmehr wird dem Regierungsrat in Art. 46 Abs. 3 JagdV einzig die Regelung der Frage überlassen, unter welchen Voraussetzungen die Jagdberechtigung vorsorglich ohne Anhörung entzogen

werden kann. Sodann überlässt Art. 17 Abs. 2 JagdV dem Regierungsrat zwar die Befugnis zur detaillierten Regelung, wann eine Nachsuche zeit- und fachgerecht ist. Hingegen lässt sich aus dieser Bestimmung nicht ableiten, dass der Regierungsrat auch die Rechtsfolgen eines Unterlassens der Nachsuche regeln dürfte. Ist der Regierungsrat aber nicht befugt, die Voraussetzungen für den Entzug der Jagdberechtigung zu bestimmen, kann es sich bei Ziff. 6.1.1 Abs. 3 nicht um eine für die Rechtsunterworfenen verbindliche Regelung handeln.

5.2.4 Beim gemäss Art. 46 Abs. 2 JagdV für den Entzug der Jagdberechtigung erforderlichen schweren Verstoss gegen die kantonalen jagdgesetzlichen Bestimmungen handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der ausgelegt werden muss. Dies obliegt in erster Linie der mit dem Vollzug des Jagdrechts betrauten Beschwerdegegnerin. Wenn nun der Regierungsrat in Ziff. 6.1.1 Abs. 3 der Jagdvorschriften 2012 selber eine Auslegung von Art. 46 Abs. 2 JagdV vornimmt und zum Schluss kommt, dass das Unterlassen einer Nachsuche als schwerer Verstoss gilt, ist er als der Beschwerdegegnerin übergeordnete Behörde dazu berechtigt. Allerdings handelt es sich dabei rechtlich lediglich um eine Dienstanweisung, welche in erster Linie den rechtsgleichen Vollzug der Jagdgesetzgebung sicherstellen soll, für die Rechtsunterworfenen aber keine direkte Wirkung zu entfalten vermag. Dies hat zur Folge, dass Ziff. 6.1.1 Abs. 3 der Jagdvorschriften 2012 die Beschwerdegegnerin nicht davon entbindet, das Verhalten der betroffenen Person unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls, d.h. der objektiven und subjektiven Gegebenheiten, zu würdigen (vgl. BGer-Urteil 8C\_285/2011 E. 3.2.1).

### **E. 5.3**

5.3.1 Die Beschwerdegegnerin hat es in der angefochtenen Verfügung unterlassen, sich mit den besonderen Umständen des Einzelfalls auseinanderzusetzen, sondern begnügte sich mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer keine fachgerechte Nachsuche ausgeführt habe, was als schwerer Verstoss gegen die Weidgerechtigkeit zu qualifizieren sei und den Entzug der Jagdberechtigung für mindestens ein Jahr zur Folge habe. Grundsätzlich wäre daher die Sache zur näheren Prüfung, ob im Sinne von Art. 46 Abs. 2 JagdV ein schwerer Verstoss gegen die kantonalen jagdgesetzlichen Bestimmungen vorliegt, an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Da der Sachverhalt vorliegend aber rechtsgenügend erstellt ist, rechtfertigt es sich aus prozessökonomischen Gründen, dass das Gericht in der Sache selbst entscheidet (Art. 101 Abs. 1 VRG).

5.3.2 Ziel der Nachsuche ist es, verletztes Wild vor langem Leiden zu bewahren und möglichst zügig zu erlegen. Das gänzliche Unterlassen einer Nachsuche widerspricht in grober Weise den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit und wird in den Jagdvorschriften zu Recht als schwerer Verstoss gegen die jagdgesetzlichen Bestimmungen beurteilt, was in aller Regel einen Entzug der Jagdberechtigung zur Folge hat.

Vorliegend ist aber zu beachten, dass der Beschwerdeführer mit seiner Hündin zeitgerecht eine Nachsuche eingeleitet hat. Der einzige Fehler des Beschwerdeführers besteht darin, dass seine Hündin nicht über eine gültige Schweissprüfung verfügte, weshalb die Nachsuche nicht mehr als fachgerecht gelten kann (vgl. oben E. II/4). Dies führte (zu Recht) zur strafrechtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers. Die Hündin hatte aber die Schweissprüfung im Juli 2004 erfolgreich bestanden und gemäss dem Zeugnis von Dr. med. vet. C. \_\_\_\_\_ vom 7. Oktober 2013 war bei ihr keine Einschränkung der Riechfähigkeit zu erkennen. Folglich ist es offenkundig, dass die Nachsuche nicht deshalb

erfolglos blieb, weil die Hündin anstatt eines Jagdhundes mit gültiger Schweissprüfung eingesetzt worden war. Vielmehr liegt der Misserfolg darin begründet, dass die beschossene Gämse bergwärts in unzugängliches Gebiet geflüchtet war.

Es besteht ein erheblicher Unterschied, ob jemand eine Nachsuche gänzlich unterlässt oder ob er eine Nachsuche einleitet, diese aber mit einem zwar gesunden Jagdhund durchführt, dessen Schweissprüfung jedoch abgelaufen ist. Indem die Beschwerdegegnerin die aufgrund der fehlenden Erneuerung der Schweissprüfung nicht fachgerechte Nachsuche unbesehen dem Unterlassen einer Nachsuche gleichgestellt hat, wurde sie den besonderen Umständen des Einzelfalls nicht gerecht. Kann dem Beschwerdeführer letztlich nämlich nur vorgeworfen werden, dass er die Schweissprüfung nicht erneuern liess und zeitigte dies keine Folgen für die Nachsuche, liegt kein schwerer Verstoss gegen die kantonalen jagdgesetzlichen Bestimmungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 JagdV vor. Damit erweist sich der Entzug der Jagdberechtigung als unrechtmässig.

Demgemäss ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 25. Juli 2014 ist aufzuheben.

5.4 Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage offen bleiben, auf welchem Weg die Jagdvorschriften zu veröffentlichen sind. Die vorliegend massgebende Bestimmung von Ziff. 6.1.1 Abs. 3 der Jagdvorschriften 2012 bedurfte jedenfalls keiner ordentlichen Publikation, da es sich dabei nach dem Dargelegten um eine reine Dienstanweisung handelt (vgl. oben E. II/5.2.4).

### III.

#### 1.

Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens sind ausgangsgemäss auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG e contrario). Dem Beschwerdeführer ist der von ihm bereits geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.- zurückzuerstatten.

#### 2.

Die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung in der Höhe von Fr. 2'000.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Art. 138 Abs. 3 lit. b VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.